

Satzung „Deutscher Spindschießen Verband“ (DSpSV)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Spindschießen Verband“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist „DSpSV“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und gesellschaftliche Etablierung des Sports Spindschießen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, die Förderung sportlicher Initiativen, die in Zusammenhang mit der Sportart Spindschießen stehen, die Bereitstellung sozialer Plattformen für den Austausch von Anhängern der Sportart sowie die öffentlich sichtbare Präsentation der sportkulturellen Leistungen des Vereins. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck darüber hinaus über die Förderung der Jugend.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, indem der vom potenziellen Mitglied unterzeichnete Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht und von ihm bestätigt wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, im Streitfall die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von zwei Jahren.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder postalisch oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beschluss über die Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 2. Beschluss der Wettkampfordnung und des Regelwerks,
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,

4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 6. die Wahl zweier Kassenprüfer¹,
 7. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 8. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 9. Entscheidung im Streitfalle über Aufnahme in den bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
 - (12) Wettkampfordnung und Regelwerk sowie deren Änderung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (14) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss gleichzeitig Mitglied des Squashboard 81 e.V. sein.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-

¹ Um die Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten, wird im Zweifelsfall stets die maskuline Form verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Squashboard 81 e.V. Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Squashsports zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Münster, 15.08.2012